



Stadtrat 2026/2032

Konstituierende Sitzung –
Grundsatzfragen zur Geschäftsordnung

Ausschüsse

Größe, Stellvertretung(en)

Gebot der Spiegelbildlichkeit

Vorschlag Verwaltung:

14er-Ausschüsse

Alternative:

12er-Ausschüsse

Stellvertretung:

Grundsätzlich auch 2 Stellvertretungen möglich (vergleiche VL-Nr. 2026/045), aber u. U. regelungsintensiv und konfliktbehaftet

Ausschüsse

Anzahl / Aufgaben Art. 32 GO

Rechtspflicht:

- Werkausschuss (Art. 88 Abs. 2 GO)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO)

Vorschlag Verwaltung:

Baubetriebshofausschuss auflösen;

Ausschuss für Umwelt, Energie, Klima „zurück“ in PSA („strategisch“) bzw. BA („operativ“), § 11

Ausschüsse

Sitzverteilungsverfahren

Vorschlag Verwaltung:

Verteilung nach Hare/Niemeyer

Alternative:

Verfahren nach d'Hondt

Ausnahme RPA: hier Verfahren nach Hare/Niemeyer

Ausnahme 20 Pfleger: hier Verfahren nach Hare/Niemeyer



Beiräte

Formelle Behandlung

Vorschlag Verwaltung:

Aus Gemeindeverfassungsrecht (Satzung) herausnehmen

In GeschO Stadtrat Möglichkeit von Beiräten eröffnen und alle weiteren Regelungen in eine (zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeitende) GeschO für Beiräte zu verlagern

Fraktionen

Größe

bislang:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO: „Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben“

neu:

BayVGH, Beschluss vom 18.02.2025 (4 CE 24.2075) mit folgenden Leitsätzen:

...„Grenzziehung zwischen „fraktionsfähig“ und nächstkleinerer Gruppe darf diese nicht in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten erheblich einschränken und auch nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen...

...„kritisch hinsichtlich der Festlegung der Mindestzahl auf 3 Mitglieder bei Vorhandensein mehrerer Gruppierungen mit 3 und 2 Mitgliedern“...

...„eindeutige Zäsur, die sich aus der Gruppengröße ergibt“; „deutlicher Abstand“

Fraktionen

Auswirkungen auf Friedberg

Aktuelle Stärkeverhältnisse:

CSU/FDP: 16

SPD: 08

GRÜNE: 07

FW: 04

Parteilose: 03

AfD: 02

BayVGH, Beschluss vom 18.02.2025 (4 CE 24.2075):

...„eindeutige Zäsur, die sich aus der Gruppengröße ergibt“; „deutlicher Abstand“...

Alternative 1: Fraktionsstatus ab 7 Mitgliedern

Alternative 2: Fraktionsstatus ab 2 Mitgliedern

Alternative 3: „wie bisher“, aber „sehenden Auges“ Konflikt mit RS BayVGH

Bewirtschaftungsbefugnis BM

Empfehlung Bayer. Kommunale Spitzenverbände: 6 – 8 € / EW

d. h. bei 30.000 Einwohnern (theoretisch) 180.000 bis 240.000 €

- Aktuell: (nur) 80.000 €
- Vorteil für Gremium: starke Kontrolle von Bürgermeister und Verwaltung
- Nachteil: Überfrachtung von Ausschusssitzungen, auch mit „niederschweligen“ Themen
- Werte neu festlegen an entsprechenden Stellen in der GeschO

Finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse

Empfehlung: „etwa 10-facher Betrag der Bürgermeisterkompetenzen“

d. h. bei 30.000 Einwohnern (theoretisch) 1.800.000 bis 2.400.000 €

- Aktuell: (nur) 80.000 – 900.000 €
- Nachteil: Überfrachtung von Ausschusssitzungen, auch mit „niederschweligen“ Themen
- Werte neu festlegen an entsprechenden Stellen in der GeschO

Sonstige Änderungen GeschO

Nachträge

- Bessere Formulierung entspr. Muster kommunale Spitzenverbände
- Festlegen Wert „Bagatellgrenze“

Hybride Sitzungen

Art. 47a GO „Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung“

- Regelung in der Geschäftsordnung möglich und notwendig
- Besonderheit: Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrats
- Zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung von zuschaltbaren Ratsmitgliedern möglich
- Zuschaltmöglichkeit kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbes. von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal
- Keine hybride Teilnahmemöglichkeit für ersten Bürgermeister / Sitzungsleiter („Gemeinderatsmitglieder“)
- Keine rein virtuelle Sitzung möglich
- Teilnahme an Wahlen ist bei Zuschaltung nicht möglich

Hybride Sitzungen

Technische Herausforderungen

- Technisches Equipment muss vorhanden sein
- Steuerung der unterschiedlichen Datenquellen nur mit Personaleinsatz möglich

Vorschlag:

- Hybride Stadtratssitzungen, da Technik für das Wittelsbacher Schloss beschafft wurde;
- Ausschusssitzungen im Sitzungssaal weiterhin nur in Präsenz, da Vertretungsregelung für Ratsmitglieder besteht, Technik doppelt vorgehalten werden müsste und Personaleinsatz andernfalls ausufert.

Livestream

Art. 52 Abs. 4 Satz 1 GO

- „weiterhin heiße Kiste“ (Datenschutz; Aufwand/Ertrag)
- Empfehlung Verwaltung: „nicht weiterverfolgen“; Alternative: Angebote einholen, extern vergeben

Ordnungsgeld bei Störungen

Art. 53 Abs. 3 GO (neu)

- Ergänzung in § 31 Abs. 3
- Übernahme der Formulierung aus GeschO Muster in § 34 Abs. 8

Sonstige Änderungen GeschO

Regelung Verträge überdenken

- Ständig Gremienbeschluss wg. Bagatellverträgen nötig
- Gestattungsverträge für Leitungen jeder Art grundsätzlich verschieben in die Zuständigkeit des Bürgermeisters

Sonstige Änderungen GeschO

Weitere Änderungen

- Zuständigkeit Flächennutzungsplan angleichen an Bauleitplanung (§ 2, § 11 PSA)
- Benennung und Abberufung Datenschutzbeauftragter in den FPOA
- Entfallen der Berichterstattung aus Gesellschafterversammlung der Stromnetz Friedberg GmbH bzw. alternative Formulierung § 18 Abs. 2 h)
- Änderung Sitzungsort § 28 Abs. 2
- Ergänzung § 34 Abs. 9 um neue Einfügung im GeschO Muster
- Ergänzung Einsichtnahme um Kostenerstattung für Kopien entsprechend GeschO Muster § 41
- Anhebung der Wertgrenzen über die gesamte GeschO hinweg (z.B. § 11 FPOA, § 18)
- Anpassung der GeschO an gelebte Praxis bei Veröffentlichung Sitzungsvorlagen (§ 5 und § 41)

Sonstige Änderungen GeschO

Sitzungsbeginn StR

Auf 18.00 Uhr vorverlegen??

Nachteil: bei Start „nicht-öffentlich“ wäre Beginn dann 17.00 Uhr?

Sonstige Änderungen GeschO

Redaktionelle Anpassungen

- Eingliederung § 4 in den FPOA § 11
- Anpassung der Definition einer Gruppe nach GeschO- Muster § 9
- Streichung Zuschüsse im KuSA, da Doppelung sonst mit FPOA
- Ergänzung ÄltR um Gruppierungen § 14
- Anpassung § 28 an aktuelle gesetzliche Regelung